Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode 09.12.2021

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE.

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie – Drucksachen 20/188, 20/250 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- 1. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 - ,3. Nach § 5b wird folgender § 5c eingefügt:

"§ 5c

Prämie zur Anerkennung der Leistungen im Gesundheits- und Pflegesystem Beschäftigte; Verordnungsermächtigung

- (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Regelungen zur Auszahlung einer Anerkennungsprämie aus Bundesmitteln an die in dem Zeitraum vom 1.1.2021 bis 31.12.2021 für mindestens drei Monate in den folgenden Bereichen von Unternehmen und Einrichtungen nicht-ärztlichen Beschäftigten und selbstständig tätigen Personen zu treffen:
- Zugelassene Krankenhäuser, deren Leistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung vergütet werden,
- 2. Voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen,
- 3. Ambulante Pflegedienste oder vergleichbare Einrichtungen,
- 4. Ambulante Einrichtungen, die an der vertragsärztlichen oder vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen,
- 5. Rettungsdienste,

- 6. Hebammengeleitete Einrichtungen, Entbindungseinrichtungen,
- 7. Praxen von Heilmittelerbringenden,
- 8. Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
- 9. sozialpädiatrische Zentren nach § 119 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- 10. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- 11. Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,
- 12. Dialyseeinrichtungen,
- 13. Tageskliniken,
- 14. Labore zu diagnostischen Zwecken.

Die Prämie soll auch an diejenigen Personen ausgezahlt werden, die eine Tätigkeit in einem dieser Bereiche neu aufnehmen und die Voraussetzungen spätestens bis zum 31. Dezember 2022 erfüllen.

- (2) Für Vollzeitbeschäftigte und in entsprechendem Umfang selbstständig tätige Personen werden einmalig 1000 Euro ausgezahlt. Teilzeitbeschäftigten und in entsprechendem Umfang selbstständig Tätigen wird pro vertraglich vereinbarter bzw. geleisteter wöchentlicher Arbeitszeit von einer Stunde einmalig ein Betrag von 25,64 Euro ausgezahlt. Die Prämie ist entsprechend den Grundsätzen nach Satz 1 und 2 auch an Beschäftigte auszuzahlen, die als Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer oder als Beschäftigte eines Subunternehmens in den in Absatz 1 genannten Bereichen in dem genannten Zeitraum tätig waren oder nach Absatz 1 Satz 2 werden. Freiwillige im Sinne des § 2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und Freiwilligen sozialen Jahr, Ehrenamtliche und Auszubildende erhalten eine einmalige Prämie in der ihrem Tätigkeitsumfang entsprechenden Höhe.
- (3) Die Auszahlung der Prämie erfolgt steuer- und sozialabgabenfrei. Die Prämie soll binnen drei Monaten nach dem Nachweis der Voraussetzungen ausgezahlt werden. Bei denjenigen Personen, die die Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits erfüllen, soll die Auszahlung bis zum 31.März 2021 erfolgen.
- (4) Die folgenden Unterbrechungen der Tätigkeit im Bemessungszeitraum sind für die Berechnung des dreimonatigen Zeitraums, in dem die Beschäftigten mindestens in einem Bereich nach Absatz 1 tätig sein müssen, unbeachtlich:
- 1. Unterbrechungen von bis zu 14 Kalendertagen,
- 2. Unterbrechungen auf Grund einer Erkrankung,
- 3. Unterbrechungen auf Grund von Quarantänemaßnahmen,
- 4. Unterbrechungen auf Grund eines Arbeitsunfalls oder
- 5. Unterbrechungen wegen Erholungsurlaubs.
- (5) Soweit Beschäftigte im Bemessungszeitraum ganz oder teilweise in Kurzarbeit gearbeitet haben, sind für die Bemessung der diesen Beschäftigten jeweils zustehenden Prämie die von ihnen wöchentlich durchschnittlich im Bemessungszeitraum tatsächlich geleisteten Stunden maßgeblich."
- 2. Die bisherigen Nummern 3 bis 9 werden die Nummern 4 bis 10.

Berlin, den 7. Dezember 2021

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird im Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine Rechtsgrundlage für die Auszahlung einer steuerfreien und sozialabgabenfreien Prämie für Beschäftigte in den genannten Bereichen des Gesundheitsund Pflegesystems in Höhe von 1.000 Euro pro Person (bei Vollzeitbeschäftigten) geschaffen. Die Einzelheiten der Auszahlung der Prämie sind durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zeitnah auszugestalten. Berechtigt sind alle Personen, die mindestens drei Monate in den in § 5c Absatz 1 IfSG-E genannten Bereichen zwischen dem 1.1.2021 und 31.12.2021 tätig sind oder spätestens bis zum 31. Dezember 2022 tätig werden. Die Regelung ist folglich auch für Berufsrückkehrende anwendbar, die die Voraussetzungen bis spätestens 31.12.2022 erfüllen.

Die Prämie ersetzt nicht die weiterhin dringend nötige Regelung von angemessenen, auskömmlichen und guten Arbeitsbedingungen im Gesundheits- und Pflegebereich.

Die im Gesundheits- und Pflegesystem Tätigen leisten eine gesellschaftlich wichtige Arbeit, deren herausragende Bedeutung in der Pandemie besonders deutlich wird. In vielen Fällen ist aber auch die Belastung durch die Arbeit durch die Pandemie deutlich erhöht, teilweise geht diese Belastung an persönliche Grenzen und darüber hinaus. Dies trifft im Besonderen für Beschäftigte auf Intensivstationen und in anderen Krankenhausbereichen zu, weshalb es auch richtig ist, dass für diese Bereiche mit einem Gesetzentwurf im Januar 2022 eine Grundlage für eine gesonderte Prämie geschaffen werden soll.

Aber auch die sonstigen Beschäftigten der in § 5c Absatz 1 Infektionsschutzgesetz-E in diesem Änderungsantrag aufgeführten Bereiche sind für das Funktionieren des Gesundheits- und Pflegesystems nicht minder wichtig und im Allgemeinen auch durch die Pandemie vor besondere Herausforderungen gestellt. Da die bisher angedachte und vom Bundesministerium für Gesundheit als Formulierungsvorschlag vorgelegte Regelung sich ausschließlich auf Beschäftigte in Intensivstationen und andere besonders belastete Bereiche ausschließlich in Krankenhäusern bezieht, reicht dies als Anerkennung der besonderen Leistungen nicht aus. Zudem wird diese Regelung noch auf sich warten lassen. Deshalb wird mit diesem Änderungsantrag auch für Beschäftigte außerhalb dieser Bereiche die Rechtsgrundlage für eine sofortige Prämie für die im Gesundheits- und Pflegesystem Beschäftigten geschaffen.

Wichtig dabei ist, dass nicht nur die Personen, die direkt in einem Gesundheits- und Pflegeberuf arbeiten, Anerkennung finden, sondern auch diejenigen, die – oftmals zu schlecht bezahlt – den Betrieb dieser Einrichtungen ermöglichen. Dazu zählen etwa Reinigungskräfte, Hol- und Bringdienste, Beschäftigte in Küchen und andere. Auch sollen von der Prämie diejenigen profitieren, die – oft aus Gründen der Einsparung von Personalkosten – durch andere Betriebe und ausgegliederte Betriebe und als Leiharbeitnehmerinnen oder -arbeitnehmer eingesetzt werden.

Die Prämie wird schätzungsweise an etwa 3,6 Millionen Personen gezahlt. Bei einer angenommenen durchschnittlichen Arbeitszeit von 80 Prozent einer Vollzeitstelle wird der Bundeshaushalt dadurch mit etwa 2,9 Milliarden Euro belastet.

